

**Satzung  
der Stadt Rüthen  
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und  
Notunterkünften vom 10.05.1996**

*(§ 5 geändert durch Beschlüsse der Stadtvertretung vom 23.06.1998 und 17.12.2001)*

Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24),
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/GGV NW 24) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 29.04.1996 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Notunterkünften beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte**

- (1) Die Stadt Rüthen errichtet und unterhält die Übergangsheime Lippstädter Straße 8 (Dachgeschoßwohnung), Lippstädter Straße 8 (ehem. Pavillon), Luziastraße 10, Harringhuser Straße 34, Schlangenpfad 13, Heidberg 90 und die Obdachlosenunterkunft Schützenstraße 5 zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Aussiedlern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
  3. Obdachlosen (§ 14 Ordnungsbehördengesetz)
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rüthen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.

- (2) Der Stadtdirektor erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rüthen Folge zu leisten.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Die Aufnahme in die Unterkünfte erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Rüthen -Ordnungsamt-.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet
  - a) durch Widerruf der Einweisungsverfügung o d e r
  - b) durch Verzicht.
- (3) Ein Verzicht wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Stadtdirektor der Stadt Rüthen -Ordnungsamt- bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist nur zulässig, wenn
  - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
  - b) der Benutzer eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat, oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  - c) der Benutzer mit fälligen Benutzungsgebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
  - d) der Benutzer die Unterkunft länger als 1 Monat nicht benutzt hat, o d e r
  - e) der Benutzer wiederholt in grober Form gegen die Hausordnung verstoßen hat.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel dem Stadtdirektor der Stadt Rüthen -Ordnungsamt- zu übergeben.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte (bei Familien der Haushaltsvorstand).

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft an die Stadtkasse zu entrichten, andernfalls erfolgt die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 5

### Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der anteiligen Wohnfläche der anrechenbaren Grundflächen, die auf volle Quadratmeter gerundet wird, berechnet. Die Gemeinschaftsflächen werden ebenfalls anteilig berücksichtigt. Durchschnittlich stehen einschließlich Gemeinschaftsflächen jedem Benutzer der städtischen Unterkunft 10 qm zur Verfügung
- (2) Für die Benutzung der Übergangsheime werden monatlich pro Quadratmeter anteiliger Wohnfläche inklusive anteiliger Gemeinschaftsflächen 5,11 Euro erhoben.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr werden für die Verbrauchs- und Betriebskosten folgende Pauschalen erhoben:

Stromkosten je Quadratmeter und Monat	1,48 Euro
Wassergebühren je Quadratmeter und Monat	0,38 Euro
Entwässerungengebühren je Quadratmeter und Monat	0,90 Euro
Heizkosten je Quadratmeter und Monat	0,75 Euro
Müllabfuhrgebühren je Quadratmeter und Monat	0,57 Euro.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend..

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird die Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Miete zuzüglich Verbrauchskosten erhoben.
- (5) Die Gebühren (Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten) werden bei Benutzern um die für sie vom Land gewährten Pauschalen gekürzt und zwar bei Aussiedlern monatlich um 66,67 Euro und bei Asylbewerbern monatlich um 48,57 Euro je Person.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rüthen über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für die Unterbringung von Aussiedlern vom 15.04.1991 außer Kraft.